



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 09.06.2026**Vollzug der neuen Kur- und Heilwald-Regelung im Hessischen Waldgesetz und ihr Verhältnis zum Windvorranggebiet Horstberg bei Bad Orb****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes in der Sitzung vom 20. Mai 2026 erstmals die Möglichkeit geschaffen, Waldflächen von Kommunen mit dem Namenszusatz „Bad“ auf Antrag als „Kurwald“, „Heilwald“ oder „Kur- und Heilwald“ auszuweisen; eine Waldumwandlung in einer solchen Fläche setzt nach Kenntnis des Fragestellers die vorherige förmliche Aufhebung der Schutzzerklärung durch die obere Forstbehörde voraus. Die Stadt Bad Orb hat angekündigt, dieses Instrument für Flächen am Horstberg zu nutzen, auf denen ein Windpark geplant ist; dieselben Flächen liegen in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet der Regionalplanung Südhessen. Eigentümer ist der Landesbetrieb HessenForst, der die Flächen Anfang 2024 in einem Auswahlverfahren dem Projektierer – vormals Ørsted Onshore, inzwischen Perigus Energy – zur Windenergienutzung überlassen hat; beim Regierungspräsidium Darmstadt liegt hierzu ein Vorbescheidsantrag vor. Bei einem Bürgerentscheid am Tag der Kommunalwahl im März 2026 sprachen sich 68,4 Prozent der Abstimmenden dafür aus, alle rechtlichen Mittel gegen den Windpark auszuschöpfen. Wie die obere Forstbehörde einen solchen Schutzantrag im Verhältnis zu einer bereits festgelegten Windvorrangfläche und zu einem laufenden Genehmigungsverfahren behandelt, ist nach Kenntnis des Fragestellers bislang nicht geklärt. Angesichts des Umstands, dass dasselbe Land über HessenForst die Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt und zugleich das neue Schutzinstrument geschaffen hat, ergeben sich einige Fragen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Welche Behörde ist nach dem novellierten Hessischen Waldgesetz für die Entscheidung über die Ausweisung einer Waldfläche als Kur- und Heilwald zuständig?

Die oberen Forstbehörden bei den Regierungspräsidien.

Frage 2 Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, damit eine antragsberechtigte Kommune die Ausweisung einer Waldfläche als Kur- und Heilwald beanspruchen kann?

Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 943), als Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb durch die für den Tourismus zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister anerkannt sind, können beantragen, dass oben genannter zu erklärender oder erklärter Wald als „Kurwald“, „Heilwald“ oder „Kur- und Heilwald“ bezeichnet wird.

Frage 3 Liegt der zuständigen Forstbehörde ein Antrag der Stadt Bad Orb auf Ausweisung von Flächen am Horstberg als Kur- und Heilwald vor? Bitte das Eingangsdatum nennen, sofern vorhanden.

Nein.

Frage 4 Wie beurteilt die Landesregierung das rechtliche Verhältnis zwischen einer Ausweisung als Kur- und Heilwald und einem für dieselbe Fläche bereits festgelegten Windvorranggebiet der Regionalplanung?

Festgelegte Windenergievorranggebiete sind verbindliche Ziele der Raumordnung und binden öffentliche Stellen nach Maßgabe des Raumordnungsrechts. Eine Ausweisung als Erholungs-, Kur- oder Heilwald nach § 13c Hessisches Waldgesetz (HWaldG) ändert diesen Status nicht. Eine solche Ausweisung bedarf daher in einem Windvorranggebiet einer Prüfung im Einzelfall. Maßgeblich ist insbesondere, ob die Erholungsfunktion mit der festgelegten Nutzung als Windvorranggebiet vereinbar ist. Die Ausweisung als Erholungs-, Kur- oder Heilwald kann ein Windvorranggebiet nicht konterkarieren oder dessen raumordnerische Wirkung aufheben.

Frage 5 Welche Rechtsfolgen hätte eine Ausweisung als Kur- und Heilwald nach Auffassung der Landesregierung für ein bereits laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren auf derselben Fläche?

Eine Ausweisung als Erholungs-, Kur- oder Heilwald beendet oder sperrt ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nicht.

Sie kann im Verfahren als Belang zu berücksichtigen sein, soweit sie für die Entscheidung erheblich ist.

Frage 6 Aus welchen Gründen hat der Landesbetrieb HessenForst als Eigentümer die Flächen am Horstberg für die Windenergienutzung bereitgestellt?

Die Umsetzung geschieht auf Grundlage der Teilregionalpläne Energie für Nord-, Mittel- und Südhessen. Hierin wurden Windenergievorranggebiete definiert. Auf dieser Grundlage bietet der Landesbetrieb HessenForst diese Staatswaldflächen für die Windenergienutzung aus.

Frage 7 Welche vertraglichen Konditionen liegen der Überlassung der Horstberg Flächen durch HessenForst an den Projektierer zugrunde? Bitte Laufzeit und vereinbartes Entgelt ausweisen.

Die vertraglichen Konditionen unterliegen dem Betriebsgeheimnis.

Frage 8 Welchen Verfahrensstand hat der beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellte Vorbescheidsantrag für die am Horstberg geplanten Windenergieanlagen?

Der Antrag befindet sich aktuell noch in Prüfung.

Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Verhältnis zwischen dem neuen Schutzstatus für Kur- und Heilwälder und bereits ausgewiesenen Windvorrangflächen rechtssicher zu klären?

Keine, eine Klärung ist nicht erforderlich. Hierzu wird auch auf die Antworten der Fragen 4 und 5 verwiesen.

Frage 10 Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Ergebnis des Bürgerentscheids vom März 2026 im Rahmen der behördlichen Entscheidung über einen Schutzantrag der Stadt Bad Orb bei? Bitte die Antwort begründen.

Die Landesregierung misst dem Ergebnis des Bürgerentscheids Bedeutung als Ausdruck der örtlichen Willensbildung in Bad Orb bei. Ein Bürgerentscheid ist ein wichtiges demokratisches Instrument, um den Willen der Bürgerinnen und Bürger in einer konkreten kommunalen Angelegenheit festzustellen.

Wiesbaden, 21. Juli 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer